



## Hinweisblatt 2 - Genehmigung von Vorhaben in Schutzbereichen von Hochwasserschutzanlagen

### Allgemeine Informationen zum Genehmigungsverfahren

---

Ziel des Verfahrens ist es, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz und der Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen zu führen.

Die gesetzlichen Regelungen hierfür sind im § 82 Landeswassergesetz (LWG) definiert.

Hochwasserschutzanlagen sind in ihren Abmessungen so zu errichten und zu unterhalten oder wiederherzustellen, dass sie ihren Zweck, Hochwasser abzuwehren, jederzeit erfüllen können. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat auf Grundlage des Landeswassergesetzes NRW zum Schutz der Deiche und anderer Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern 1. Ordnung (z. B. Rhein, Ruhr, Lippe) und den Gewässern 2. Ordnung (z. B. Emscher) eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

In der von der Bezirksregierung erlassenen Deichschutzverordnung (DSchVO) sind verschiedene Schutzzonen mit entsprechenden Regelungen festgelegt. Für ein Vorhaben innerhalb dieser Schutzzonen besteht, je nach Gefährdungsgrad entweder eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot.

Die Genehmigungsanträge oder ggf. Anträge auf Befreiung von einem Verbot sind bei der Bezirksregierung zu stellen. In der Genehmigung wird ausschließlich über die Belange der Deichsicherheit, der Sicherheit der sonstigen Hochwasserschutzanlage und des Hochwasserschutzes entschieden.

Sofern mit dem Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, wird eine Genehmigung im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt. Sonstige, nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere behördliche Zulassungen bleiben unberührt und sind in eigener Verantwortung durch den Antragsteller einzuholen.



## Planungsvorgaben

---

Um die oben genannten Voraussetzungen zu prüfen, werden folgende Unterlagen zusätzlich zu den Standardunterlagen benötigt:

- **Schutzniveau der Hochwasserschutzanlagen:** Im Regierungsbezirk Düsseldorf werden folgende Flüsse nachfolgende Bemessungshochwasserabflüsse angesetzt:

| Gewässer | Bemessungshochwasser |
|----------|----------------------|
| Emscher  | HQ 200               |
| Rhein    | BHQ 2004             |
| Ruhr     | HQ 100               |
| Lippe    | HQ 100               |

Daraus wird der Bemessungshochwasserstand (BHW) ermittelt. Für die Hochwasserschutzanlagen ergibt sich daraus das entsprechende Schutzniveau bei dem das notwendige Freibord zu berücksichtigen ist.

- **Hinweis zur Bauzeitenplanung:** In der Zeit vom 01. November bis 31. März eines jeden Jahres sind Bautätigkeiten innerhalb der Schutzzonen der Hochwasserschutzanlage an Gewässern 1. Ordnung grundsätzlich untersagt; Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

## Zusätzlich benötigte Unterlagen

---

Um die oben genannten Voraussetzungen zu prüfen, werden folgende Unterlagen zusätzlich zu den Standardunterlagen benötigt:

- **Kontaktperson:** Im Zuge der Bauausführung muss eine Person benannt werden, die ständig erreichbar ist und für die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen verantwortlich ist. Diese muss spätestens bei Baubeginn benannt werden.
- **Darstellung Leitungskreuzungen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen:** Die Querung von Leitungen (Kabel und Rohre) mit den Hochwasserschutzanlagen ist zu vermeiden. Ist ein Queren im Einzelfall unvermeidbar, dürfen durch das Verlegen und den Betrieb der Leitungen die Tragfähigkeit, Dauerhaftigkeit, Erosionssicherheit und Gebrauchssicherheit der Hochwasserschutzanlage nicht nachteilig verändert werden. Bei der Entscheidung über die Leitungsführung sind die Art des Fördergutes, der Deich- oder Wandaufbau und -lage sowie die Untergrundverhältnisse zu berücksichtigen. In den Antragsunterlagen sind diese Belange darzustellen.



- **Hochwasserschutzkonzept für die Baustelleneinrichtung:** Im Rahmen der Ausführungsplanung muss ein Konzept vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, wie der Antragssteller die Baustelle im Hochwasserfall absichert, um mögliche Schäden an der Hochwasserschutzanlage zu vermeiden. Des Weiteren muss aus dem Konzept hervorgehen, wie schnell es dem Antragssteller möglich ist die Bauutensilien zu entfernen, um ein wegschwemmen durch ein aufkommendes Hochwasser zu vermeiden.
- **Ggf. Geprüfte Statik und Standsicherheitsnachweis:** Vor Baubeginn ist ein Nachweis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz und der Standsicherheit der Hochwasserschutzanlage vorzulegen.  
Je nachdem, um welche Anlage es sich handelt, muss auch der Lastfall eines Bemessungshochwassers berücksichtigt werden oder der Nachweis der Auftriebssicherheit muss erfolgen. Diesbezüglich ist Rücksprache mit der zuständigen Ansprechperson erforderlich.

